

der Handfeuerlöscher und der Feuerlöschgeräte vertraut zu machen.

(3) Die für den Brandschutz im Betrieb verantwortlichen Personen haben die Feuerlöschgeräte auf ihre Gebrauchsfähigkeit und die Handfeuerlöscher auf Vorhandensein des Prüfvermerks und der Plomben ständig zu prüfen.

(4) Mindestens einmal jährlich muß eine Prüfung der Handfeuerlöscher und Feuerlöschgeräte durch die Prüforganisation „Polygraph“ vorgenommen werden.

(5) Der Zugang zu den Handfeuerlöschern und Feuerlöschgeräten darf nicht durch Gegenstände irgendwelcher Art verstellt werden.

#### § 6

(1) Die Heizung der Ausbesserungswerkstätten und der dazugehörigen Waschräume muß so beschaffen sein, daß sich Dämpfe oder Gase an ihr nicht entzünden können.

Folgende Heizungsarten sind zulässig:

a) Sammelheizung (Dampf-, Warmwasser- oder Warmluftheizung), wobei die Feuerungsanlage außerhalb der Werkstatt liegen muß.

b) Ofenheizung, sofern die Feuerung des Ofens außerhalb der Werkstatt liegt und bedient wird. Kachelöfen oder gemauerte Öfen müssen fugendicht sein; soweit sie in der Werkstatt stehen, dürfen sich an ihnen keine Metallteile befinden.

Die Aufstellung anderer Öfen in der Werkstatt ist verboten. Innerhalb der Werkstatt dürfen keine Schornsteinöffnungen liegen.

c) Gasheizung, für die nur die völlig geschlossenen Gasheizöfen (Garagenheizöfen) verwendet werden dürfen.

d) Elektroheizung, Strahlungsöfen mit offenen Glühkörpern sind unzulässig.

(2) Bei der Aufstellung von Heizanlagen sind die Installationsvorschriften zu beachten.

(3) Heizkörper und Heizrohre müssen mit schräg angebrachten Blechen abgedeckt sein, damit Putzlappen, Putzwolle und andere Brennmaterialien nicht darauf abgelegt werden können.

(4) Das Rauchen ist verboten. Auf das Verbot ist durch einen dauerhaften Anschlag an gut sichtbarer Stelle und in deutlich lesbarer Schrift hinzuweisen.

#### § 7

Elektrische Handlampen müssen mit einem sicher befestigten Überglas und Schutzkorb versehen sein.

#### § 8

(1) Die Werkstatt ist von leicht brennbaren Gegenständen (Packmaterial, Kisten u. dgl.) frei zu halten.

(2) Zum vorübergehenden Aufbewahren von gebrauchtem Putzmaterial sind unverbrennbare Behälter mit dicht schließendem Deckel aufzustellen und als solche kenntlich zu machen. Die Behälter sind täglich zu entleeren; ihr Inhalt ist außerhalb der Werkstätten an geeigneter Stelle bis zur endgültigen Beseitigung aufzubewahren. Putzmaterial in Heizöfen oder offenem Feuer zu verbrennen, ist verboten.

#### § 9

(1) Verschüttete Kraft- und Schmierstoffe sind sofort durch trockenen Sand oder Sägespäne zu binden und aufzusaugen.

(2) Die zum Aufsaugen benutzten Mittel sind unmittelbar anschließend aus der Werkstatt zu entfernen und auf gefahrlose Weise zu vernichten.

#### § 10

Für die Aufbewahrung, Lagerung, Verwendung und Verarbeitung von brennbaren Flüssigkeiten gilt die Arbeitsschutzbestimmung 850 — Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten — (GBl. 1952 S. 1080). Zu beachten ist auch die Arbeitsschutzbestimmung 861 — Ortsbewegliche Druckbehälter für verdichtete, verflüssigte unter Druck gelöste Gase —.

#### § 11

(1) Für Reinigungsarbeiten an Kraftfahrzeugen dürfen Pinsel, an denen sich Metallteile befinden, nicht verwendet werden. Bei den Reinigungsarbeiten sind auch besondere Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, die das Entstehen von Funken durch Kurzschluß verhindern (z. B. Abklemmen der Batterie, Isolierung aller unter Spannung stehenden Anschlüsse usw.).

(2) In den Ausbesserungswerkstätten dürfen zu Reinigungsarbeiten am Fahrzeug und an ausgebauten Teilen brennbare Flüssigkeiten nur verwendet werden, wenn ihr Flammpunkt über 20 ° C liegt. Petroleumäther, Benzin, Leichtbenzin, Benzol, Toluol, Äther, Schwefelkohlenstoff u. ä. dürfen deshalb nicht benutzt werden.

(3) Brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis zu 20° C dürfen zu Reinigungsarbeiten nur verwendet werden

a) in einem feuerbeständig abgetrennten Waschräum für Autoteile oder im Freien;

b) in Werkstätten, die keine unmittelbare Verbindung mit Garagen haben, wenn die Arbeit andere Reinigungsmittel nicht zuläßt. In diesen Fällen müssen die Flüssigkeitsmengen möglichst gering gehalten und die Arbeiten in genügend weiter Entfernung von Zündquellen vorgenommen werden.

(4) Für Reinigungsarbeiten mit gesundheitsschädigenden Stoffen — dazu rechnen alle Lösemittel — sind die erforderlichen Vorbeugungsmaßnahmen zu treffen.

(5) Feuergefährliche Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis 20° C dürfen nur in explosions-sicheren Gefäßen bis zu einer Höchstmenge von 20 Litern aufbewahrt werden. Die Gefäße sind gegen Wärmestrahlung zu schützen.

#### § 12

(1) Der abgetrennte Waschräum (§ 11 Abs. 3 Buchst. a) ist explosionsgefährdet im Sinne der Arbeitsschutzbestimmung 31—Feuer- und explosionsgefährdete Räume —. Durch geeignete Maßnahmen ist zu verhindern, daß Dämpfe brennbarer Flüssigkeiten in die Ausbesserungswerkstatt gelangen können; andernfalls gilt diese ebenfalls als explosionsgefährdeter Raum.

(2) Die Werkstätten, insbesondere auch der Waschräum, sind ausreichend zu be- und entlüften. Im Be-